

VG München

Beschluss vom 27.9.2007

Tenor

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom ... 2007 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 5. September 2007 wird angeordnet.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist eigenen Angaben zufolge nigerianische Staatsangehörige. Wiederum nach eigenen Angaben reiste sie Ende Mai 2007 auf dem Seeweg in das Bundesgebiet ein.

Sie stellte am ... 2007 einen Asylantrag, zu dessen Begründung sie im Wesentlichen vorbrachte, sie sei geflohen, weil man sie habe beschneiden wollen. Bislang habe sie mit der Hilfe ihrer Mutter dem entgehen können. Die Leute aus ihrem Dorf hätten sie aber bedroht, weil sie sich noch nicht habe beschneiden lassen. Sie sei schwanger. Der (mögliche) Vater ihres Kindes, ein Deutscher, habe sie nach Deutschland gebracht, sich aber hier von ihr getrennt.

Mit Bescheid vom ... 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung der Antragstellerin als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Antragstellerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Zur Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG wurde in den Bescheidsgründen ausgeführt, der Sachvortrag der Antragstellerin sei im Wesentlichen unsubstantiiert und vage gehalten gewesen. Sie habe trotz mehrmaliger Nachfrage zum eigentlichen Geschehen keine konkreten und detaillierten Angaben machen können. Der Sachvortrag erwecke nicht

den Eindruck, dass für sie in Nigeria tatsächlich die konkrete Gefahr einer Beschneidung bestanden habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sie nicht vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgeweist sei.

Der Bescheid ist in der Erstaufnahmeeinrichtung, in der die Antragstellerin untergebracht ist, am 11. September 2007 eingegangen. Da die Sendung bis zum 16. September 2007 nicht abgeholt wurde, wurde sie an das Bundesamt zurückgegeben.

Am 21. September 2007 erhob die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin Asylklage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München. Gleichzeitig beantragte sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

In dem Schriftsatz wurde ausgeführt, die Antragstellerin sei hochschwanger und habe sich letzte Woche in stationärer Krankenhausbehandlung befunden. Nach ihrer Rückkehr in die Unterkunft sei sie von der Heimleitung informiert worden, dass sie einen Ablehnungsbescheid erhalten habe. Als sie diesen dann habe abholen wollen, sei er nicht mehr auffindbar gewesen. Da ein Fristablauf zu befürchten sei, habe die Klage sicherheitshalber eingereicht werden müssen. Eine Begründung von Klage und Antrag werde nachgereicht.

Die Antragsgegnerin hat sich zu dem Antrag bislang nicht geäußert.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag der Parteien und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

II.

Der Antrag, die kraft Gesetzes (§ 75 AsylVfG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Klage und Antrag sind innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 74 Abs. 1 2. Halbsatz AsylVfG bei Gericht eingegangen. Hinsichtlich der Zustellung des Bescheides des Bundesamtes kommt vorliegend die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG zur Anwendung. Danach gilt eine Zustellung mit dem dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt. Die Übergabe erfolgte am 11. September 2007, so dass die Zustellung mit Ablauf des 14. September 2007 als bewirkt gilt. Die Klage- und Antragsfrist lief danach am 21. September 2007 ab (vgl. § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 2. Alternative BGB). An diesem letzten Tag der Frist sind Klage und Antrag bei Gericht eingegangen.

Die Aussetzung der Abschiebung darf gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Das ist dann der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das Offensichtlichkeitssurteil hinsichtlich der Entscheidung über den Asylantrag oder die Feststellung zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG einer rechtlichen Überprüfung wahrscheinlich nicht standhält.

Offensichtlich unbegründet ist ein Asylantrag dann, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylVfG). Dies ist dann anzunehmen, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Antrages geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG vom 05.02.1993 InfAuslR 1993, 196).

Bei der Berufung auf eine Individualverfolgung kann das Offensichtlichkeitsurteil u. a. dann gerechtfertigt sein, wenn die im Einzelfall behauptete Gefährdung offensichtlich nicht asylrelevant ist, den erforderlichen Grad der Verfolgungsintensität nicht erreicht oder sich das Vorbringen des Asylbewerbers insgesamt als eindeutig unglaubhaft erweist (vgl. dazu auch § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

Das Bundesamt hat die Offensichtlichkeitsentscheidung darauf gestützt, dass das Vorbringen der Antragstellerin, ihr drohe eine Genitalverstümmelung – zur Asylrelevanz einer solchen Gefahrenlage vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 23.03.2005 NVwZ-RR 2006, 504 –, vage und unsubstantiiert sei und nicht den Eindruck erwecke, dass die Antragstellerin von Selbsterlebtem berichtet habe.

Auf der Grundlage der Niederschrift über die Anhörung der Antragstellerin ergeben sich auch für das Gericht Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Einlassung der Antragstellerin. Das Gericht ist aber nicht der Auffassung, dass der Vortrag in einem solch gravierenden Maße unsubstantiiert wäre, dass dies nicht nur eine Ablehnung als einfach unbegründet, sondern darüber hinaus eine Offensichtlichkeitsentscheidung rechtfertigen würde.

Mit in Betracht zu ziehen ist dabei auch die Erkenntnislage zur Praxis der Genitalverstümmelung in Nigeria. Danach ist die Beschneidung von Mädchen und Frauen in Nigeria außerordentlich weit verbreitet. Das Lebensalter, in dem diese erfolgt, unterscheidet sich nach der Art der Beschneidung, den jeweiligen ethnischen oder religiösen Bräuchen sowie den individuellen Verhältnissen. Am häufigsten ist die weibliche Beschneidung kurz nach der Geburt. Es ist aber auch üblich, diese aus Anlass von Pubertätsriten vorzunehmen und es liegen auch Berichte vor, wonach Beschneidungen auch noch im Erwachsenenalter, etwa vor der Heirat oder während bzw. nach der ersten Schwangerschaft, durchgeführt werden. Weiter ist festzustellen, dass Frauen, die sich nicht beschneiden lassen wollen, unter Umständen damit rechnen müssen, dass auf sie sozialer Druck ausgeübt wird und es kommt zumindest teilweise auch zu Missbilligung bis hin zum Verstoß aus der Gemeinschaft (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.05.2006, S. 27; ACCORD, Nigeria – Länderbericht 2004, S. 78 ff.)

Die Antragstellerin hat angegeben, sie stamme aus dem Edo-State, einem Gebiet, in dem die Genitalverstümmelung weit verbreitet ist. Weiter hat sie vorgetragen, sie spreche neben Englisch auch „Isaan“. Damit ist wohl Esan oder Ishan gemeint, die Sprache der gleichnamigen Ethnie, die überwiegend im Edo-State siedelt. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass die Antragstellerin zur Volksgruppe der Esan gehört. Nach den vorliegenden Informationen ist auch bei dieser Volksgruppe die Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen üblich und insbesondere soll es bei den Esan Praxis sein, die Genitalverstümmelung an Frauen während der ersten Schwangerschaft vorzunehmen (vgl.

dazu Vanguard vom 14.08.2007 „Female circumcision: The good, the bad and the ugly?“ von der Website www.vanguardngr.com).

Vor diesem Hintergrund – insbesondere im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin nach ihren Angaben mit ihrem ersten Kind schwanger ist und bei den Esan augenscheinlich Genitalverstümmelungen auch an Schwangeren vorgenommen werden – wiegen die Substantiierungsmängel in ihrem Vortrag nicht so schwer, dass sie ein Ablehnen des Asylantrages als offensichtlich unbegründet rechtfertigen könnten.

Dem Antrag war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).